

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMUNDEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 30. März 2023

www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden betreffend die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Bienen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Gmunden betreffend die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Bienen

Auf Grund der Bestimmungen des § 3a des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1

Im Umkreis von 3 km des Bienenstandes auf dem Grundstück Nr. 1895/8 in der Ahornstraße 7, KG und Gemeinde 4694 Ohlsdorf mit den Koordinaten (WGS 84) Breite 47,956867 und Länge 13,796614, VIS Reg. Nr. YD06494, gelten alle Bienenvölker im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz als verdächtig. Diese Zone ist auf dem dieser Verordnung als Beilage angeschlossenen Lageplan dargestellt.

§ 2

- (1) Aus dieser Zone dürfen Bienenvölker nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden in diese Zone eingebracht werden.
- (2) Alle Besitzer von Bienenvölkern in dieser Zone haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Behörde zu melden.

§ 3

- (1) Bienenvölker dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden.
- (2) Die Besitzer sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach dem Bienenseuchengesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Besitzer haben die von der Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen. Kommen sie einer solchen behördlichen Anordnung nicht nach, so hat die Behörde die Maßnahmen auf Kosten der Besitzer selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 12 Bienenseuchengesetz mit einer Geldstrafe bis zu 4.360 Euro bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 31. März 2023 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Ing. Mag. Alois Lanz, MBA



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>